

Erwägungen zur Bestimmung des Partikularrechts

Márk DŮRÁS

INHALT: Einführung; 1. Wie kann man das Partikularrecht bestimmen?; 1.1 *Universalis-particularis* im Wortgebrauch der zweiten Kodifikation; 1.2. Traditionelle Typologie; 1.3. Die Frage der Territorialität; 1.4. Ekklesiologische Erwägungen; 1.5. Das Prinzip der Subsidiarität und das Partikularrecht im CCEO; 1.6. Die Stufen der Universalität und der Partikularität; 2. Was ist die Bestimmung des Partikularrechts?; 2.1. Die vereinigende Funktion des Universalrechts und die konkretisierende Funktion des Partikularrechts; 2.2. Die Funktion als typologisierendes Merkmal?; 2.3. Ein konkretes Beispiel; Schlussfolgerung; Zusammenfassung.

Einführung

Einmal bin ich in Budapest spazieren gegangen, als es plötzlich zu nässeln begann. Sobald es die Händler bemerkten, haben sie sofort auf den am besten sichtbaren Platz neben die Postkarten und Souvenirs auch ein Paar Regenschirme gehängt. Um den Profit willen reagierten sie sehr flexibel auf die aktuelle Situation. Nun stellt sich die Frage, ob auch die Kirche so flexibel sein kann beim Erreichen ihres Ziels: dem Heil der Seelen. Diese Frage soll uns auf den Weg machen um die Bestimmung des Partikularrechts besser zu verstehen.

Diese Frage werden wir in zwei Schritten beantworten, wie es uns die Schöne deutsche Wort Bestimmung erlaubt: zuerst widmen wir uns der Realität, die wir mit dem Wort Partikularrecht bezeichnen, (was es ist), und im zweiten Schritt wird es dann um die Bestimmung im Sinne der Funktion, um den Zweck und das Ziel des Partikularrechts gehen (wozu es ist).

I. Wie kann man das Partikularrecht bestimmen?

I.I. *Universalis-particularis im Wortgebrauch der zweiten Kodifikation*

Der Codex Iuris Canonici aus dem Jahr 1917 hat zur Bezeichnung der Universalgesetze drei verschiedene Worte in Gebrauch genommen, die aber keine inhaltliche Unterschiede aufzeigen: Die Beiwörter *generalis*, *communis* und *universalis* stehen gleichwertig nebeneinander. Alle drei haben als ihr Gegenwort den Ausdruck *particularis*.

Die Untersuchung der zweiten Kodifikation zeigt, dass sich das Verstehen des Inhaltes der Bezeichnungen *universalis-particularis* nicht geändert hat, nur wurde das Wort *universalis* konsequent benutzt. Die mangelnde Diskussion während der Kodifikation deutet an, dass es sich bei der Aufteilung auf universale und partikuläre Gesetze um eine geklärte Frage handelt. Doch gab es einen Einspruch, der zwar nicht anerkannt wurde, gleichwohl sollte er nicht so leicht übergangen werden. Der Fachbegriff *universalis* ist nur der lateinischen Tradition eigen. Auch bezeichnet er Gesetze, die nur in der lateinischen Kirche gelten. Unter dem Begriff Universalkirche meinen wir aber immer die lateinische Kirche und die Ostkirchen zusammen. Der Einwand wurde mit dem Hinweis auf den traditionellen Wortgebrauch der lateinischen kanonischen Rechtswissenschaft abgewiesen.

Unter den Prinzipien der Kodexrevision finden wir als 8. den Grundsatz, das sich das personale Element mehr durchsetzen sollte im Bezug zum territorialen. Bei der Definition der Universal- und Partikulargesetze in Kanon 12 hat es keinen Gebrauch gefunden, da es betont wurde, das sich der personale und territoriale Aspekt nur bei den Partikulargesetzen unterscheiden lässt¹ (und auch hier zugunsten der Territorialität), nicht aber bei den Gesamtkirchlichen. Im Gegensatz dazu findet die auf territorialem Element stehende

1 *Communicationes* 3 (1971) 85.

universalis-partikularis Kategorie eine weit häufigere Anwendung im gültigen Kodex, als die auf dem personalen Element aufgebaute *generalis-specialis* Kategorie. Das unterstreicht nur das tief eingewurzelte Verständnis der traditionellen lateinischen Typologie. Lasset uns nun diese untersuchen.

1.2. Traditionelle Typologie

Die traditionelle Typologie hat verschiedene Kategorien verwendet, um die kirchlichen Rechtssätze aufzuteilen. Es ist vor allem der Ursprung, die Form, der Ritus, der Geltungsbereich.² Der letztere kann weiter klassifiziert werden:

- der Geltungsbereich kann territorial bestimmt werden (*ius territoriale*), wenn ihn das territoriale Element beschreibt (z.B. Diözesangesetz), oder personal (*ius personale*), wenn eine Qualifikation der Personen bestimmend ist (z.B. Kleriker).
- aus der Sicht des Territoriums kann es allgemein sein (*ius universale*), wenn es auf der ganzen Welt Geltung hat, oder teilkirchlich (*ius particulare*), wenn es nur kirchliche Teilbereiche betrifft.
- aus der Sicht des Personenkreises kann eine Norm allgemein sein (*ius generale*), wenn sie keine Personale Begrenzung beinhaltet, oder speziell (*ius speciale*), wenn sie sich auf eine bestimmte Personengruppe bezieht.³
- aus der Sicht der Anwendung kann das Recht gemeinsam sein (*ius commune*), wenn es für alle eine gemeinsam geltende Norm beinhaltet, oder es kann um eine von der gemeinsamen Regelung abweichende Norm gehen (*ius peculiare, singulare*).⁴

2 Klaus MÖRSDORF – Winfried AYMANS, *Kanonisches Recht. Lehrbuch aufgrund des Codex iuris canonici*, Paderborn-München 1991, 27–28.

3 vgl. Hubert SOCHA, in: Klaus LÜDICKE (Hrsg.), *Münsterischer Kommentar zum Codex iuris canonici* (Loseblattwerk, Stand: November 1990), Essen 1984ff., vor 12, 4–5.

4 vgl. z.B. Grommarus MICHIELS, *Normae generales juris canonici*, I., Paris-Tournai-Roma 1949, 204–205.

Dies sind die üblichsten und am häufigsten angewandte Kategorien, die natürlich nur einen Teil der Wirklichkeit schildern, und man könnte noch zahlreiche Kriterien anwenden, um diese Wirklichkeit zu beschreiben. Wie wir sehen, bei der Aufteilung allgemein-teilkirchlich ist das territoriale Element maßgebend.

1.3. Die Frage der Territorialität

Die Wirklichkeit der Territorialität wurde in der Frage konkretisiert, ob der Gesetzgeber ein Gesetz erlassen kann, dessen Wirkung die Grenzen des Territoriums seiner Jurisdiktion überschreiten. Seit der Zeit Bonifaz VIII. wurde die absolute Territorialität allgemein angenommen.⁵ Seit dem 16. Jahrhundert gab es schon aber bereits Kanonisten, die an die Extraterritorialität der persönlichen Gesetze deuteten. Es war aber der Verdienst von Eugenio Pacelli, dem späteren Pius XII. der diese Thesen systematisiert und ergänzt hat, so dass sie in die Kanonistik angenommen wurden, und da er auch Konsultor der ersten Kodifikation war, ist die Unterscheidung zwischen *leges territoriales* und *leges personales* auch in den Kodex von 1917 eingegangen.⁶

Es ist interessant zu bemerken, wie sich das personale Element weiter verstärkt hat. Im Schema von 1912 wurde die absolute Territorialität durch deren Präsumption gebrochen (was bedeutete, das ein Gesetz auch personal, also extraterritorial sein kann)⁷, und 1914 wurde im c. 8 §2 sogar die Präsumption der Personalität vorgeschlagen, also „*lex non praesumitur territorialis, sed personalis nisi aliud constet.*“⁸ Das wurde damit begründet, das die universale Gesetze überall gel-

5 VI 1.2.2.

6 Marianne PESENDORFER, *Partikulares Gesetz und partikularer Gesetzgeber im System des geltenden lateinischen Kirchenrechts*, Wien 1975, 26–27; vgl. Eugenio PACELLI, *La personalità e la territorialità delle leggi specialmente nel diritto canonico*, Roma 1912.

7 vgl. ebd., 30.

8 ebd.

ten, die Allgemeine Kirche aber kein eigenes Territorium hat, da sie sich auf die ganze Erde ausbreitet, so müsse also das allgemeine Gesetz *lex personalis* sein. Das hat aber ein anderer Konsultor, Ph. Maroto grundsätzlich abgelehnt und mit der Aufzählung von universalen Gesetzen, die territorialen Charakter haben, wiederlegt.⁹ So finden wir im c. 8 §2 des Kodex von 1917 die Präsumption der Territorialität.

Im Kodex von 1983 finden wir einen kleinen Unterschied. Er spricht nicht von der Territorialität der Gesetze allgemein, sondern nur bei den Partikulargesetzen. Bei den allgemeinen widmet er sich dieser Frage nicht, da es zu dem Wesen der universalen Gesetze gehört, weil ihre Wirkung nicht territorial begrenzt ist. Dabei ist aber nur das territoriale Element universal (*ubique terrarum*), das personale Element ist es hingegen nicht (*omnes pro quibus latae sunt*). Im Fall des CIC geht es um den Personenkreis der lateinischen Kirche, bei manchen Gesetzen kann er sogar noch enger begrenzt sein (z.B. nur Kleriker).

Bei den partikularen Gesetzen ist aus rechtstechnischer Sicht die territoriale Begrenzung konstitutiv, das heißt, ein Gesetz ist partikular, wenn es für ein bestimmtes Territorium gegeben ist. Das bedeutet nicht, das es territorial sein muss, es kann sich auch um ein Personalgesetz handeln. Dabei müssen wir immer vor Augen halten, dass sich ein Gesetz immer an Personen wendet. Die Kategorie des Territoriums dient nur der Bestimmung des verpflichteten Personenkreises. Auch dürfen wir den ekklesiologischen Hintergrund nicht vergessen, die im göttlichem Recht geankerte Autonomie jeder Teilkirche, die sich nicht nur in der *potestas propria et immediata* des Diözesanbischofs manifestiert, sondern auch in ihrer Rechtsordnung, wenn sie auch nicht primär ist.¹⁰

9 ebd., 31, nt. 45.

10 Gianfranco GHIRLANDA, "Diritto universal e diritto particolare: un rapporto di complementarità", in *Quaderni di diritto ecclesiale* 15 (2002) 15.

Das *lex particularis*, wie es im geltenden Kodex steht, bezeichnet also ein Gesetz, dessen Gültigkeit territorial begrenzt ist, entgegen dem *lex universalis*, das territorial allgemein ist, personal aber näher bestimmt sein kann. Die gleichzeitige Wirkung des voneinander unabhängigen personalen und territorialen Elementes zeigt sich in manchen Fällen als nachteilig, und ist nicht gerade behilflich beim Verstehen der Realität. Das diese Aufteilung die Realität nicht wirklich schildern kann ist auch bei dem Vergleich vom *lex particularis personalis* und *lex universalis specialis* zu sehen. Im Inhalt kann es um zwei identische Gesetze gehen, ihrer rechtstechnischen Qualifikation zu Folge wären sie aber anders zu behandeln (z.B. wenn es um ihre derogative Wirkung geht).

1.4. Ekklesiologische Erwägungen

Nach dem II. Vatikanischen Konzil sind neue, von der traditionellen Auffassung abweichende Konzeptionen erschienen, die aus der Communio-Ekklesiologie ausgehen. Sie geben den Fachbegriffen universalrechtlich und partikularrechtlich einen neuen Inhalt, der sich aus der Beziehung der Universalkirche zu der Partikularkirche ableitet.¹¹ Sie behaupten, dass es im realen Sinn nur ein Recht gibt, und zwar das Recht der Kirche als solches, es kann aber aus zwei verschiedenen Gesichtspunkten untersucht werden. So unterscheiden sich das Universal- und Partikularrecht nur formell, nicht aber real. Zwischen ihnen wirkt dieselbe gegenseitige Immanenz, die das Konzil zur Beschreibung der Beziehung zwischen der Gesamtkirche und Partikularkirche benutzt hat. Das Partikularrecht erscheint hier nicht

11 Eugenio CORECCO, *Ius universale-Ius particulare*, in PONTIFICIUM CONSILIUM DE LEGUM TEXTIBUS INTERPRETANDIS, *Ius in vita et in missione Ecclesiae*. Acta Simposii Internationalis Iuris Canonici occurrente X anniversario promulgationis Codex Iuris Canonici, diebus 19–24 aprilis 1993 in Civitate Vaticana celebrati, Città del Vaticano 1994, 553–574.

wie die im vorigen vorgestellte traditionelle Kategorie, sondern mit ekklesiologischem Inhalt als das Recht einer Teilkirche. Da die eine und einzige katholische Kirche in und aus den Teilkirchen besteht¹², kann sich das so verstandene Partikularrecht einen viel größeren Respekt und Raum beanspruchen, als ein bloßes territorial beschränktes Gesetz. In diesem Verständnis geht es nicht nur um eine Kategorie, sondern um die Rechtliche Manifestation der Teilkirche.

Die neue Auffassung fördert ein tieferes Verständnis des Rechts, als Versäumnis kann man aber einwenden, dass die ekklesiologische Begriffe unmittelbar auf die rechtliche Ebene angewendet werden, was zu einer Disproportion führt in der klassischen kanonischen Rechtssprache. Dies ist aber das Ergebnis der angewandten Epistemologie und Methodologie, die mit der Theologisierung des Kanonischen Rechts zu der Verwischung der beiden Ebenen führt. Überzeugend klingt die Darlegung vom Herrn Professor Pree, der die Beziehung zwischen universalem und partikularem Recht auf zwei Ebenen differenziert: Theologische bzw. ekklesiologische und Kanonistische bzw. rechtstechnische.¹³ „Beide Ebenen müssen in ihrer jeweiligen Eigenart gesehen und dementsprechend methodisch eigens behandelt werden“¹⁴

1.5. Das Prinzip der Subsidiarität und das Partikularrecht im CCEO

Die Terminologie der beiden gültigen Kodexe ist verschieden. Während das CIC das Paar *ius universale – ius particulare* verwendet, das CCEO stellt dem *ius particulare* den Begriff *ius commune* gegenüber und meidet den Gebrauch von *ius universale*. Der Kanon 1493. §

12 LG 23.

13 Helmuth PREE, *Universales und partikulares Recht – Die Mehrstufigkeit im kirchlichen Rechtssystem*, in Peter KRÄMER – Sabine DEMEL – Libero GEROSA – Ludger MÜLLER (Hrsg.), *Universales und partikulares Recht in der Kirche Konkurrerende oder integrierende Faktoren?*, Paderborn 1999, 71.

14 ebd.

2. beschreibt negativ das Partikularrecht als die Summe der Normen, die nicht allen Kirchen eigenen Rechts gemeinsam sind. Den Ausdruck *ius particulare* verwendet es 183mal und bezeichnet damit das Recht der einzelnen eigenberechtigten Kirchen. In diesem Sinne ist auch das Universalrecht der lateinischen Kirche *ius particulare*. Das Recht der einzelnen Teilkirchen wird als *ius magis particulare* (CCEO c. 1502 §2), bzw. *ius eparchiale* bezeichnet.¹⁵ Auch die Kirchen eigenen Rechts werden *Ecclesia particularis* genannt, was im CIC den Teilkirchen zusteht, so ist die östliche ekklesiologische Terminologie im Einklang mit der rechtlichen Terminologie.

Bei der letzteren Kodifikation wurde konsequent das Prinzip der Subsidiarität angewandt.¹⁶ In Folge dessen sichert der CCEO dem Partikularrecht einen viel breiteren Raum und er erfasst nur die Normen, die in allen *sui iuris* Kirchen Anwendung finden. Die Einzelfragen überlässt er den Rangniedrigeren Gesetzgebern.

1.6. Die Stufen der Universalität und der Partikularität

Die Kanonistische Typologie unterscheidet zwischen universalen und partikularen Gesetzen. Wir sollten aber im klaren sein, dass bei beiden mehrere Stufen unterschieden werden können.

Da das *Lex Ecclesiae Fundamentalis* schließlich nicht angenommen wurde, gibt es formell kein absolut universales kodifiziertes Recht. Die Normen, die auf das Göttliche Recht zurückzuführen sind, haben eine absolute Gültigkeit aus personaler sowie auch territorialer Sicht. Sie beziehen sich sogar auf die nicht getauften. Wir könnten es als *ius universale absolutum* bezeichnen.

15 Jiří DVOŘÁČEK, *Úvod do východního církevního práva*, 65.

16 Ivan ŽUŽEK, *Qualche nota circa lo 'ius particulare' nel 'Codex Canonum Ecclesiarum Orientalium'*, in ID., *Understanding the Eastern Code* (Kanonika 8), Rome 1997, 358.

Die rein kirchlichen Gesetze verpflichten nur die Katholiken (c. 11). Doch können auch nicht Katholiken Adressanten der Rechte und Verpflichtungen in der katholischen Rechtsordnung werden.¹⁷ Auch nicht katholische Getaufte können in manchen Fällen eine Stellung erlangen (z.B. nennt der c. 1055 §2 die Ehe der Getauften ein Sakrament, und nicht nur der Katholiken). Aus ökumenischer Sicht wäre es geeignet vom *ius universale baptizatorum* zu sprechen. Außer dem kodifizierten Recht gibt es Beispiele für Gesetze, die für die ganze Gesamtkirche Gültigkeit haben, wie z.B. *Universi Dominici Gregis*¹⁸ oder *Divinus Perfectionis Magister*.¹⁹ So finden wir auch das *ius commune pro Ecclesia universa*. Schließlich sollte das *ius universale* der lateinischen Kirche als *ius Latinum* verstanden werden, da es das Recht einer einzigen eigenberechtigten Kirche ist und universale Merkmale zeigt es eigentlich nur aus der Sicht der Territorialität. Das *ius commune* der Ostkirchen darf dann *ius Orientale* genannt werden, wobei das personale Element eine viel größere Rolle spielt, was auch die sakramentalen Wurzeln der Rituszugehörigkeit fordern.

Beim Partikularrecht wäre es wünschenswert präziser die Gesetze nach den einzelnen Gesetzgebern und damit verbundener territorialer Ausdehnung zu bezeichnen. Es kann vom obersten Gesetzgeber selbst stammen (für eine einzige Teilkirche, oder einen Bund von Teilkirchen- z.B. Konkordat), von der Plenar- oder Partikularsynode, oder auch von der Bischofskonferenz, oder vom Bischof selbst auf der Ebene der Teilkirche.

17 Péter Erdő, *Az egyházi törvénykönyv A CIC hivatalos latin szövege magyar fordítással és magyarázattal*, [szerkesztette, fordította és a magyarázatot írta], Budapest 1985, nt. zu c. 11

18 AAS 88 (1996) 305–343.

19 AAS 75 (1983) 349–355.

2. Was ist die Bestimmung des Partikularrechts?

2.1. Die vereinigende Funktion des Universalrechts und die konkretisierende Funktion des Partikularrechts

Zum Wesen der Kirche gehört als Folge der Universalität die Einheit, als Folge der lokalen Verwirklichung in der Teilkirche die Vielfarbigkeit. Beide müssen wir als Merkmale der Kirche anerkennen. Natürlich ist es nicht leicht das Gleichgewicht zwischen beiden aufzustellen, und es ist vielleicht noch schwieriger es beizubehalten. Im Leben der Kirche sind verschiedene Institutionen, Mechanismen, anwendbare Prinzipien zustande gekommen, die helfen dieses lebenswichtige Gleichgewicht aufrechtzuerhalten. Dabei kommt auch das Partikularrecht ins Spiel.

Das Partikularrecht ist von seiner Funktion her unentbehrlich. Während das Universalrecht für die Einheit sorgt, sichert das Partikularrecht den Vollzug der Aufgabe der Kirche in konkreten Umständen der lokalen Kirche. Ohne dessen wäre das Ergebnis eine bloße Uniformität, ohne wirkliche Rezeption. Wie die Einheit ein konstitutives Element der Kirche ist, und so ist das Universalrecht unentbehrlich, so ist es das Partikularrecht als rechtliche Manifestation der Teilkirche auch.

So kommen wir zur Funktion des Partikularrechts, was nichts anderes ist, als die Partikularität (im Sinne der lokalen Verwirklichung) auf der Ebene der Disziplin. Für die Definition des Partikularrechts sind die rechtstechnischen Beschreibungen (Territorialität, Gesetzgeber, typologische Fragen) nicht eine vorausgehende Wirklichkeit, sondern Kategorien, welche die Struktur der Kirche, ihre geschichtliche Entwicklung und ihre kanonische Selbstreflexion schildern. Hingegen ist die Funktion des Partikularrechts direkte Konsequenz der kirchlichen Verfassungsstruktur. So dürfen wir die Funktion als primäres Element ansehen. Auch bei der Typologischen Aufteilung verdient sie mehr Aufmerksamkeit, als ihr neben der Frage der Territorialität zukommt.

2.2. Die Funktion als typologisierendes Merkmal?

Der Sinn des Kanonischen Rechts ist es die Kirche als Gemeinschaft bei der Erreichung ihrer Ziele zu unterstützen und zum Heil des einzelnen Christugläubigen beizutragen.²⁰ Der Gläubige lebt aber immer in einer konkreten Gemeinschaft einer konkreten Teilkirche. Wegen seiner Unmittelbarkeit und Nähe kann das Partikularrecht dieses Ziel viel erfolgreicher erreichen, als das Universalrecht. Wie wir sehen können, reflektieren die traditionellen Kategorien an die Funktion des Universal- bzw. Partikularrechts nicht, obwohl sie viel enger mit der Grundbestimmung der Kirche verbunden ist, als die Frage der Territorialität oder Personalität.

Die Wirklichkeit der Kirche ist einzigartig und wir finden kaum geeignete Analogien um sie zu beschreiben. Darin gründet die manchmal komplizierte Struktur des kanonischen Rechts. Auch bei der Bestimmung des universalen und partikularen Rechts hat es nicht gerade simple Kriterien ausgearbeitet, nicht zu sprechen von der terminologischen Verschiedenheit zwischen den Ostkirchen und der lateinischen Kirche. Dazu kommt noch die Mehrstufigkeit des Partikularrechts selbst. Die Kanonistik reflektiert an die Funktion des Universal- bzw. Partikularrechts in mehreren Weisen, bis jetzt wurde aber die Möglichkeit nicht erkannt, sie als typologisierendes Merkmal anzuerkennen, so dass die Funktionalität als Kriterium eine größere Klarheit in das System bringen könnte. Die Erarbeitung einer neuen Typologie überschreitet weitgehend unsere Erfahrungen und Fähigkeiten, darum soll dieser Vortrag nur als Impuls dienen, die Wirklichkeit aus einem neuen Blickwinkel zu sehen.

20 vgl. Richard PUZA, *Katholisches Kirchenrecht*, Heidelberg 1993, 76.

2.3. Ein konkretes Beispiel

Nun werden wir einen konkreten Fall ansehen, wo die Funktionalität eine Rolle spielt.

Im Jahr 2001 hat die Slowakische Bischofskonferenz mit einem allgemeinen Dekret entschieden, das jeder Mietvertrag zur Gültigkeit die schriftliche Bewilligung des Diözesanbischofs benötigt, mit der Ausnahme kurzfristigen Vermietens (nicht länger als 12 Monate), oder wenn der Wert des Vermieteten Vermögens 664,-€ nicht überschreitet. Damit wird die Praxis der Diözesen vereinigt, wobei es davor andere Fristen, Höchstwerte oder Ausnahmen gab. Es war nötig die Praxis zu vereinigen, um Missbräuche und Verwirrungen vorzugehen.

Am 27. 10. 2011 hat die Slowakische Bischofskonferenz mit einem allgemeinen Dekret entschieden, das es im Zusammenklang mit c. 522 möglich ist einen Pfarrer für bestimmte Zeit zu ernennen, und zwar für 9 Jahre. Damit wurde eine Situation geschaffen, die von der üblichen gemeinkirchlichen Regelung abweicht. Da es Probleme gab mit der Verlegung von Pfarrern, war eine größere Flexibilität wünschenswert, um die Sendung der Kirche - das Heil der Seelen - besser erfüllen zu können.

Im ersten Fall dient das Partikulargesetz der Unifizierung verschiedener Praxis, denn zu große Flexibilität erwies sich als schädlich. Im zweiten Fall geht es gerade darum, eine größere Flexibilität zu ermöglichen, den die übliche allgemeine Regelung steht im Wege der effektiven Seelsorge. In beiden Fällen geht es um Partikularnomen, sie halten jedoch andere Ziele vor Augen. In der gegenwertigen Typologie gibt es keine Kategorie, um diesen Unterschied zu Schildern.

Schlussfolgerung

Das Partikularrecht wird klassisch nach dem Kriterium der territorialen Gültigkeit bestimmt, was aber nicht die einzig mögliche Per-

spektive ist (z.B. Subsidiarität in der östlichen Tradition, oder Funktionalität). Es bedarf Aufmerksamkeit, die benötigte Flexibilität zu sichern und sie andererseits in Grenzen zu halten. So können wir unsere ursprüngliche Frage beantworten: Die Kirche hat die nötigen Mittel, um flexibel reagieren zu können. Offen bleibt nur, wie bewusst sie diese anwendet?

Zusammenfassung

Was ist das *ius particulare*? :

Die Untersuchung der Ausdrücke *universalis-particularis* bei der 83-er Kodifikation zeigt, dass sie eine tiefe kanonische Tradition haben, obwohl sie ekklesiologisch nicht ganz exakt sind, und nur in der lateinischen Kirche Anwendung finden.

Die Kanonistik verwendet verschiedene Kategorien, um die Rechtsätze zu typologisieren, die Funktion finden wir unter den Wichtigsten nicht.

Die *universalis-particularis* Kategorien werden auf das territoriale Element aufgebaut, sind mit ihm aber nicht identisch, denn auch das personale Element wirkt gleichzeitig mit.

Die Universalität-Partikularität im ekklesiologischen Sinne kann nicht direkt, ohne eine Transformation an die kanonische Terminologie angewendet werden. Das *ius particulare* ist nicht gleich mit dem Recht einer Teilkirche, sondern bezeichnet im rechtstechnischen Sinn das für ein bestimmtes Territorium erlassene Recht.

Im ostkirchlichen Wortgebrauch ist der Einklang vorhanden, da eine *Ecclesia sui iuris* als Teilkirche bezeichnet und ihr Recht *ius particulare* genannt wird.

Die *universalis-particularis* Kategorie ist nicht zureichend, denn sie beinhaltet ein mehrstufiges System.

Wozu ist das *ius particulare*? :

In der tiefsten Struktur der Kirche finden wir gleichzeitig die Universalität und die Partikularität. Bei dem Vollzug ihrer Sendung stellt es die Forderung der Bewahrung der Einheit, nicht aber der Uniformität, wobei sie bei ihrer teilkirchlichen Verwirklichung die Vielfarbigkeit benötigt. Das Rechtssystem der Kirche muss diese Struktur wiedergeben. Diese Funktion erfüllt das Universalrecht bzw. das Partikularrecht.

Bei dem Partikularrecht hat seine Funktion eine viel wichtigere Rolle, als es die jetzige rechtstechnische Beschreibungen erkennen lässt, darum sollte sie unter den typologisierenden Kriterien an Gewicht gewinnen.

Die eigentliche Funktion des Partikularrechts ist es, die nötige Flexibilität zu sichern und sie in Grenzen zu halten.

abstract

Considerations on the determination of the particular law

The first topic of the writing is the methodological question regarding the determination of the particular law. There are markable differences in the terminology when using the traditional terminology of the first codification, which was adopted by the 1983 Code as well, and in which the aspect of territoriality comes to the fore; when using the terms *universalis-particularis* in ecclesiological sense; when using the adverb *particularis* in the meaning of the CCEO referring to the principle of subsidiarity and finally the various levels of particularity in the particular norms.

The second topic is the destination of the particular law, which has no space in the methodology, even though it is the first reason of the importance of the particular law in the Church. Its main function is to maintain the particularity (in sense of local realization) of the local Church in relation to the unifying function of the universal law.

Since the function of the particular law is the reason for its existence, it should gain more importance in the methodological question as well.

Márk ĎURÁS